Arbeitskreis 12: Rechtliche, soziale und leibliche Eltern

(Fortsetzung vom 20. DFGT)

Leitung des Arbeitskreises: Prof. Dr. Tobias Helms, Marburg

Die sich wandelnden Familienrealitäten erfordern es, das Verhältnis zwischen sozialer und biologischer Elternschaft auf den Prüfstand zu stellen. Nachdem auf dem letzten DFGT insbesondere auch die Position des (nur) leiblichen Vaters nach § 1686a BGB in den Blick genommen wurde, ist es das Ziel des diesjährigen AK 12, Reformvorschläge für eine angemessene Anerkennung sozialer Elternschaft zu erarbeiten.

Dies gilt vor allem für die Stellung von Stiefeltern: Ca. 10,5 % der minderjährigen Kinder leben in einer Stieffamilie mit einem leiblichen und einem nichtleiblichen Elternteil zusammen. Hinzu kommen die sog. Wochenend-Stieffamilien, die entstehen, wenn der nichtbetreuende Elternteil eine neue Partnerschaft eingeht. Die Stellung von Stiefeltern ist im deutschen Recht in den §§ 1618, 1682, 1685 Abs. 2, 1687b, 1688 Abs. 4 BGB bislang nur rudimentär geregelt und trägt der sozialen Bedeutung, die Stiefeltern im Leben ihrer Stiefkinder einnehmen, noch nicht ausreichend Rechnung. Da Stiefkindadoptionen in aller Regel am Veto des zweiten leiblichen Elternteils scheitern, wird man vor allem über eine Stärkung der sorgerechtlichen Stellung von Stiefeltern nachdenken müssen. So stellt sich zunächst etwa die Frage, ob das sog. kleine Sorgerecht des Stiefelternteils nicht auch bei gemeinsamer Sorge der leiblichen Eltern greifen und auch auf nichteheliche Stiefeltern erstreckt werden sollte. Doch muss über Randkorrekturen des geltenden Rechts hinaus auch darüber diskutiert werden, ob und unter welchen Voraussetzungen es möglich sein sollte, einem Stiefelternteil die volle elterliche (Mit-)Sorge einzuräumen. Nach dem Vorbild ausländischer Rechtsordnungen wäre es sogar denkbar, die Position des Stiefelternteils so weit aufzuwerten, dass es gerechtfertigt erscheint – unter gewissen Voraussetzungen – eine (zumindest eingeschränkte) unterhaltsrechtliche Verantwortung vorzusehen.

Des Weiteren dürfte nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption die Zeit reif sein, um über die rechtlichen Rahmenbedingungen gleichgeschlechtlicher Elternschaft zu diskutieren. Dies betrifft zunächst die abstammungsrechtlichen Konsequenzen einer Samenspende, wobei zwischen offiziellen und privaten Samenspenden (sog. Becherspenden) zu unterscheiden sein könnte. Es drängt sich die Frage auf, ob es sinnvoll ist, die rechtliche Elternschaft einer Lebenspartnerin der Mutter stets von einer Stiefkindadoption abhängig zu machen. Noch weitergehend ließe sich darüber diskutieren, inwieweit die Institute des klassischen Abstammungsrechts ganz generell auf gleichgeschlechtliche Paare übertragbar sind.